

**Satzung**  
**der Gemeinde Windbergen**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Windbergen**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Windbergen vom 20.06.2005 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

(1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Windbergen“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfsleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Windbergen“.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Auftraggeber,
2. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht hat,
3. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes, wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
4. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Brandschutzgesetzes der Betreiber der Brandmeldeanlage, die einen Fehlalarm ausgelöst hat,
5. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes derjenige, der bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht ersatzpflichtig ist,
6. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Brandschutzgesetzes der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, welches durch seinen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr hat entstehen lassen,
7. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Brandschutzgesetzes der Betriebsinhaber, bei dessen Gewerbe- oder Industriebetrieb Sonderlöschmittel eingesetzt wurden,
8. derjenige, der sonst den Einsatz zu vertreten hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach

1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
3. Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.

(2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

### **§ 4 Kosten, Auslagen**

(1) Neben der Benutzungsgebühr sind für

1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel, Fluchthauben, Ölschlegel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung,
2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung

zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehende Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

(2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend; § 6 gilt nicht für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung, regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.

(2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 7

### Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 9 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden  
für die 03. bis einschließlich 06. Stunde um 10 v. H.  
für die 07. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v. H.  
für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v. H.  
und für jede weitere Stunde um 40 v. H..  
Diese Ermäßigung nach Satz 1 gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 9 Ziff. 1 (Feuerwehrpersonal).

(2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.

(3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren; deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

## § 8

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. S. 169) aus Datenbeständen zulässig, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus Grundsteuerakten bekannt geworden sind, ferner aus Meldedateien, gewerberechtlichen Anmeldungen und aus Bauakten.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung auch gespeichert und weiterverarbeitet werden.

## § 9

### Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

1. Feuerwehrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

1.1	Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	13 Euro
1.2	Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	13 Euro
1.3	Jugendfeuerwehrangehörige	8 Euro

2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 16, LF 16-TS	150 Euro
2.1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	150 Euro
2.1.3	Zumischerlöschfahrzeug	TLF 4500	180 Euro
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8, LF 8/6	110 Euro
2.1.5	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	100 Euro
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45 Euro
2.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tank	TSF-W	70 Euro
2.1.8	Schlauchwagen	SW 1000	65 Euro
2.1.9	Schlauchwagen	SW 2000	100 Euro
2.1.10	Rüstwagen	RW 1	150 Euro
2.1.11	Rüstwagen	RW 2	205 Euro
2.1.12	Gerätewagen Atemschutz	GW-A	130 Euro
2.1.13	Gerätewagen Strahlenschutz	GW-Str	130 Euro
2.1.14	Mehrzweckwagen	MZW	40 Euro
2.1.15	Einsatzleitwagen	ELW 1	35 Euro
2.1.16	sonst. Einsatzwagen	MTW oder Pkw	35 Euro
2.1.17	Tragkraftspritzenanhänger	FwA-TS	35 Euro
2.1.18	Anhängeleiter	AL	20 Euro
2.1.19	Ölschadenanhänger	FwA-Öl	40 Euro
2.1.20	Monitoranhänger		8 Euro
2.1.21	Schlauchanhänger		10 Euro
2.1.22	Pulverlöschanhänger	FwA-P	10 Euro
2.1.23	sonst. kleine Anhänger		5 Euro

2.2 Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1

je gefahrenen Kilometer 1 Euro

3. Geräte mit eigenem Antrieb

soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe (§4 Abs. 1)

3.1	Tragkraftspritze	TS 2/5, TS 4/5	13 Euro
3.2	Tragkraftspritze	TS 8/8, TS 24/3	20 Euro
3.3	Elektro-Allzweckpumpe explosionssgeschützt/Säure/Ölumfüllpumpe		5 Euro
3.4	Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauger		3 Euro
3.5	Stromerzeuger bis 5 kVA		13 Euro
3.6	Stromerzeuger über 5 kVA		20 Euro
3.7	Kettensäge		8 Euro
3.8	Trennschleifer		3 Euro

3.9	Rauchabzug und Belüftungsgerät	5 Euro
3.10	Schneidgerät/Spreizer mit Elektroantrieb (Rettungsschere) mit Stromerzeuger	25 Euro
3.11	Schlaghammer mit Elektroantrieb	4 Euro
3.12	Bohrmaschine	2 Euro
4.	<u>Löschgeräte</u>	
4.1	Feuerlöscher	1 Euro
4.2	Kübelspritze	0,50 Euro
4.3	Löschdecke	0,50 Euro
5.	<u>Feuerwehrramaturen</u>	
5.1	Saugschlauch A/B	3 Euro
5.2	Druckschlauch B/C	2 Euro
5.3	Druckschlauch D	1 Euro
5.4	Schlauchüberführung	3 Euro
5.5	Wasserwerfer (Monitor)	3 Euro
5.6	Strahlrohr/Sonderstrahlrohr	3 Euro
5.7	Saugkorb/Kupplung/Verteiler/Schlauchbrücke/ ä. Armaturen oder Zubehör	0,50 Euro
5.8	Druckbegrenzer/Zumischer/Hydrantenstandrohr	1 Euro
5.9	Turbopumpe	2 Euro
5.10	Wasserstrahlpumpe	0,50 Euro
6.	<u>Rettungs- und technische Hilfsgeräte</u>	
6.1	Klapp-/Steck-/Schiebeleiter	1 Euro
6.2	Schneidgerät/Spreizer (Rettungsschere) mit Handpumpe	8 Euro
6.3	Brennschneidgerät	3 Euro
6.4	Rollgliss	5 Euro
6.5	Hitzeschutzanzug/Ölschutzanzug	3 Euro
6.6	Atemschutzmaske	0,50 Euro
6.7	Preßluftatmer	5 Euro
6.8	Hydraulik-Hebezeug/-Wagenheber/Druck-/Hebekissen	5 Euro
6.9	Greifzug/Winde/Flaschenzug	3 Euro
6.10	Schlauchboot/Ruderboot	10 Euro
6.11	Sprungtuch/Sprungpolster	5 Euro
6.12	Lausprecher	2 Euro
6.13	Beleuchtungssatz	2 Euro
6.14	Werkzeugsatz	1 Euro
6.15	Seile/Leinen/Gurte/Taue	0,50 Euro
6.16	Auffangbehälter bis 2 m <sup>3</sup>	2 Euro
6.17	Auffangbehälter über 2 m <sup>3</sup>	3 Euro
6.18	anderes Kleingerät	0,50 Euro

7.	<u>Sanitätsgeräte</u>	
7.1	Feuerwehr-Verbandskasten	1 Euro
7.2	Feuerwehr-Sanitätskasten	2 Euro
7.3	Krankentrage	0,50 Euro
7.4	Beatmungsbeutel	1 Euro
7.5	Pulmotor	8 Euro

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Windbergen, den 29.07.2005

Thode  
Bürgermeister